



Brüssel, den 24. Februar 2023
(OR. en)

6715/23

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0068(COD)

CODEC 244
UK 23

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Festlegung von Vorschriften für die Ausübung der Rechte der Union bei der Durchführung und Durchsetzung des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 11. März 2022 ihren Vorschlag¹, der sich auf Artikel 43 Absatz 2, Artikel 91 Absatz 1, Artikel 100 Absatz 2, Artikel 173 Absatz 3, Artikel 182 Absatz 5, Artikel 188, Artikel 189 Absatz 2 und Artikel 207 Absatz 2 AEUV stützt, übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 15. Juni 2022 abgegeben².
3. Der Ausschuss der Regionen wurde konsultiert und hat beschlossen, keine Stellungnahme abzugeben.
4. Das Europäische Parlament hat am 14. Februar 2023 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und sollte daher für den Rat annehmbar sein³.

¹ 7158/22.

² ABl. C 365 vom 23.9.2022, S. 66.

³ Dok. 6419/23.

5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 77/22 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt.
6. Die Erklärung für das Ratsprotokoll ist in Addendum 1 zu diesem Vermerk wiedergegeben.
7. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.
